



Heimschule Kloster Wald Von Weckenstein Straße 2 88639 Wald

Tel.: 07578-188-0

www.heimschule-kloster-wald.de schule@heimschule-kloster-wald.de

Heimschule Kloster Wald

INHALT

VORBEMERKUNGEN	3
I. DIE SCHUL- UND HAUSGEMEINSCHAFT	4
II. SCHULE UND UMWELT	6
III. UNTERRICHT	6
1. Teilnahme	6
2. Pünktlichkeit und Ordnung	6
3. Elektronische Geräte	7
4. Verspätungen	7
5. Raumpflege	7
6. Fachräume und Sporthalle	8
7. Entschuldigungen	8
8. Krankmeldung während des Unterrichts	9
9. Beurlaubungen	9
10. Befreiung vom Sport	10
11. Versäumnisse von Klassenarbeiten und Sportnoten	10
IV. ZEIT VOR UNTERRICHTSBEGINN,	
NACH UNTERRICHTSENDE, IN PAUSEN UND FREISTUNDEN	11
1. Vor und nach dem Unterricht	11
2. Pausen und Freistunden	11
V. ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN	13
VI. ALKOHOL, RAUCHEN UND ANDERE DROGEN	14
1. Rauchen	14
2. Konsum von Alkohol oder Cannabis-Produkten	14
3. Illegale Drogen	15
ANHÄNGE	16
A Bibliotheksordnung	16
B Turnhallenordnung	17
C Computerraumordnung	18
Aus dem Schulgesetz Baden-Württemberg, §90	19

LEITBILD DER SCHULE

Unser gemeinsames Ziel ist die umfassende Bildung von Kopf, Herz und Hand unserer Schülerinnen.



Gymnasiale Ausbildung

Sprachliches und naturwissenschaftliches Profil

Realschulzweig in Planung

Schwerpunkte in Theater, Musik, Bildender Kunst und Sport

Christliches Leben

Achtung vor Gott, vor jedem Menschen und der Natur

Gewissensbildung

Feiern und Gottesdienste

Soziale Dienste

Handwerkliche Ausbildung

Gesellenbrief der Handwerkskammer für das Schneider-, Schreiner- und Holzbildhauerhandwerk sowie Mediengestaltung [Print]

Praktische Berufserfahrung

VORBEMERKUNGEN

Die Heimschule Kloster Wald ist ein staatlich anerkanntes Mädchengymnasium mit Internat, vierter Grundschulklasse und Tagesheim. Schulträger ist die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg. Die Heimschule Kloster Wald bietet neben der schulischen Ausbildung, die zum staatlich anerkannten Abitur führt, ab Klasse 9/10 die Möglichkeit einer Werkstattausbildung in der Schreinerei, Schneiderei, Holzbildhauerei und Mediengestaltung an. In diesen vier Handwerksbereichen kann im Anschluss an das Abitur die Gesellenprüfung abgelegt werden. Ein Realschulzweig soll in den kommenden Schuljahren zusätzlich etabliert werden, der Start mit einer Klasse 5 ist für das Schuljahr 2025/26 angesetzt.

Die Schule ist seit ihrer Gründung im Jahre 1946 durch Benediktinerinnen von der Heiligen Lioba der benediktinischen Erziehungstradition verpflichtet. Der hl. Benedikt hat in seinen Regeln eine Form des Gemeinschaftslebens zugrunde gelegt, in dem ein harmonischer Ausgleich angestrebt wird zwischen Gebet und Arbeit, zwischen Individuum und Gemeinschaft. Unsere Schule will daher einen Rahmen schaffen, innerhalb dessen Gemeinschaftsleben gelingen kann, jedes einzelne Mitglied seiner Eigenart entsprechend angenommen, gefördert, aber nicht überfordert wird und auch selbst die Bereitschaft entwickelt, die eigene Verantwortung für das Ganze wahrzunehmen und zu einer offenen, frohen und vertrauensvollen Atmosphäre beizutragen.

In der Heimschule Kloster Wald wollen wir unseren Schülerinnen nicht nur eine gründliche Ausbildung vermitteln, vertieftes fachliches Können und Wissen, sondern auch ihre Entfaltung zu einer christlichen Persönlichkeit fördern. Wir möchten die jungen Menschen zu selbständigem Handeln anhalten, ihre Fähigkeit zu persönlicher Entscheidung und Lebensgestaltung in christlichem Sinn stärken, die Achtung vor der Würde und Überzeugung anderer einüben, sie zu einem engagierten Verhalten als mündige Staatsbürger führen. Diesem Ziel dient das tägliche Zusammenleben und Arbeiten. Zudem wurden für die Schülerinnen der 10. Klassen die Sozialen Dienste eingerichtet.

Dem christlichen Charakter dieser Schule entsprechend ist jede Schülerin zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet. Außerdem wird die Schülerin dazu angehalten, regelmäßig an den Gottesdiensten, Besinnungstagen und an den wiederkehrenden Festen im Kirchenjahr teilzunehmen. Schulveranstaltungen, die von allen Gruppen der Schulgemeinschaft besucht werden, stärken das Gemeinschaftsgefühl; die Teilnahme ist selbstverständlich. Klassenfeste stehen in der Verantwortung des Klassenlehrers.

I. DIE SCHUL- UND HAUSGEMEINSCHAFT

Schülerinnen, Lehrlinge, Lehrer/-innen, Eltern, Meister/-innen, Erzieherinnen und technische Mitarbeiter sowie die Schul- und Internatsleitung bilden die Schul- und Hausgemeinschaft der Heimschule Kloster Wald. Schülerinnen, Eltern, Lehrerkollegium, Schulleitung, Internatsleitung und Erzieherinnen tragen auf je verschiedene Weise Verantwortung für die Erreichung der Unterrichtsziele und für die Gestaltung des Schullebens.

Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegen die Gesamtleitung und Verwaltung der Schule. (Es gelten: die Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg § 4 sowie die Vorschriften der §§ 39, 41und 42 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 1.8.1983).

Der Internatsleiterin obliegen Leitung und Verwaltung des Internats. (Es gilt die Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg.)

Die Mitarbeitervertretung (MAV) vertritt die Interessen aller Mitarbeiter/innen der Hausgemeinschaft und kann in Konfliktfällen vermitteln.

Die Schülerinnen haben ein Mitspracherecht an der Gestaltung des Schullebens. Organisatorische Hilfe bietet die Schülermitverantwortung (SMV), die aus den Klassensprecherinnen und ihren Stellvertreterinnen besteht. Die Schulleitung und die Internatsleitung können an den SMV-Sitzungen teilnehmen, ebenso die Vertrauenslehrer/-innen. Im Übrigen gilt die Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung vom 8.6.1976.

Die von den Schülerinnen zu Beginn des Schuljahres für 2 Jahre gewählten Vertrauenslehrer/-innen übernehmen die Aufgabe, die SMV zu beraten und sie in ihren Aufgaben zu unterstützen. Sie fördern die Verbindung zu den Lehrern/innen, den Lehrerkonferenzen und der Schulleitung.

Bei auftretenden Schwierigkeiten und in Konfliktfällen versuchen in erster Linie die unmittelbar Betroffenen durch ein offenes Gespräch eine Lösung zu finden. Die Schülerinnen können über den direkten Kontakt mit den Fachlehrern/innen hinaus den Klassenlehrer/-innen oder den Vertrauenslehrer/-innen um Vermittlung bitten. Die Eltern können sich außer an die Fachlehrer/-innen auch an die Klassenlehrer/-innen,

die Elternvertretung oder die Schulkonferenz wenden. Darüber hinaus steht die Schulleitung Schülerinnen, Lehrern/-innen und Eltern zu Gesprächen zur Verfügung.

Neben Ehrlichkeit und Hilfsbereitschaft sind auch gegenseitige Achtung und höfliche Umgangsformen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit unbedingt erforderlich. Alle am Schulleben Beteiligten sind gehalten, dem Schul-, Internats- und Werkstattalltag angemessene Kleidung zu tragen. Beispielsweise entsprechen zu freizügige Kleidung, Strand- oder Schlafkleidung dem nicht.

Das Eigentum des Nächsten muss respektiert werden.

Regelmäßiger Kontakt zwischen Lehrern/-innen, Schülerinnen, Erzieherinnen und Eltern sowie der Schul- und Internatsleitung ist wichtig. Informationen können ausgetauscht werden bei Konferenzen, Elternsprechtagen, Klassenpflegschaftsversammlungen, Sprechstunden, Gesprächen.

II. SCHULE UND UMWELT

Ein wichtiger Faktor unserer Erziehung ist die Entwicklung einer verantwortungsbewussten Haltung unserer Schülerinnen gegenüber Natur und Umwelt. Daher wird ein sorgsamer Umgang mit Energie in Form von Licht und Wäme, persönlichem Eigentum, dem Hause und seinen Einrichtungsgegenständen sowie Lebensmitteln als selbstverständlich angesehen. Für Müll, Wertstoffe und Leergut sind in der Schule und im Außenbereich Behälter aufgestellt, die entsprechend ihrer Funktion benutzt werden müssen.

III. UNTERRICHT

Der Unterricht orientiert sich an den jeweils gültigen Lehrplänen und Richtlinien bzw. den Bildungsstandards und dem Schulcurriculum der einzelnen Fächer für öffentliche Schulen des Landes. In diesem Rahmen und gemäß dem Privatschulgesetz haben pädagogische Initiativen der Lehrerinnen und Lehrer sowie Aktivitäten und Interessen der Schülerinnen, die den Bildungszielen der Schule förderlich sind, freien Raum.

1. Teilnahme

Alle Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet pünktlich und regelmäßig zum Unterricht zu kommen und an sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Entscheidet sich eine Schülerin zur Teilnahme an einer AG, so ist diese Teilnahme in der Regel für 1 Jahr verpflichtend.

2. Pünktlichkeit und Ordnung

Pünktlichkeit und Ordnung sind Ausdruck gegenseitiger Achtung und selbstverständlicher Pflichterfüllung, deshalb ist es notwendig, dass die Unterrichtsstunden pünktlich beginnen und enden. Die erste Stunde beginnt mit einem Gebet, einem Lied oder einer kurzen Besinnung. Das Essen und Trinken ist im Unterricht im Regelfall nicht gestattet.

3. Elektronische Geräte

Kommunikations- und unterhaltungselektronische Geräte müssen während der Schulzeit auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Sportstätten ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut sein. Die Schülerinnen der Kursstufe dürfen ihre Geräte im Kursstufenraum (Schülerinnen im 2. Halbjahr der Klasse 10 im Aufenthaltsraum der Oberstufe) benutzen. Weitere Ausnahmen sind in Absprache mit und in Anwesenheit einer Lehrkraft möglich (z. B. im Unterricht oder in Notsituationen). In der Mensa ist die Nutzung von Handys verboten.

Die Nutzung elektronischer Geräte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen liegt im Ermessen der verantwortlichen Lehrkraft.

Bei Verstößen muss die betreffende Schülerin das Gerät bei der Lehrkraft abgeben und zu späterem Zeitpunkt persönlich bei der Schulleitung oder im Sekretariat abholen. Bei wiederholtem Verstoß muss das Gerät von den Eltern abgeholt werden. Es ist streng verboten, Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von anderen Personen ohne deren ausdrückliche Erlaubnis zu machen.

4. Verspätungen

Bleibt ein Lehrer oder eine Lehrerin länger als 5 Minuten aus, erkundigt sich die Klassensprecherin bzw. eine Vertreterin des Kurses im Sekretariat oder bei der stellvertretenden Schulleitung nach der Unterrichtsregelung. Vertretungen werden durch Aushang verbindlich bekannt gegeben.

5. Raumpflege

Für eine freundliche Unterrichtsgestaltung ist es wichtig, dass alle Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen sich um saubere und ordentlich gestaltete Schulräume bemühen. Je zwei Schülerinnen sind im Wechsel für bestimmte Dienste im Klassenzimmer verantwortlich. Die Schülerinnen, die dafür zuständig sind, werden als Klassenordnerinnen in gut sichtbaren Listen im Klassenzimmer vermerkt.

Beschädigungen und starke Verschmutzungen werden von den Klassensprecherinnen unverzüglich dem Fachlehrer / der Fachlehrerin oder dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin gemeldet, der / die für Abhilfe sorgt. Bei mutwilligen Beschädigungen kommen die Urheber bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigte für den Schaden auf.

6. Fachräume und Sporthalle

Um Gefährdungen zu vermeiden, dürfen sich Schülerinnen in den Fachräumen und in der Sporthalle nur in Anwesenheit von Lehrern oder Lehrerinnen aufhalten. In der unterrichtsfreien Zeit müssen Fachräume und Sporthalle abgeschlossen werden. Für die Benutzung der Sporthalle wird auf die Sporthallenordnung (siehe hinten) verwiesen. Entsprechendes gilt für die Bibliothek (siehe hinten), Computerräume und Werkstätten.

7. Entschuldigungen

Jede Lehrerin, jeder Lehrer ist verpflichtet zu Beginn der Stunde die Anwesenheit der Schülerinnen zu überprüfen. Die Abwesenden müssen ins digitale Klassenbuch und in die dafür vorgesehene Liste im Lehrerzimmer eingetragen werden. Kann eine Schülerin im Krankheitsfall oder aus anderen schwerwiegenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) bzw. bei Internen die Erzieherinnen verpflichtet, bis spätestens 7.45 Uhr das Sekretariat (bzw. an Samstagen die Pforte oder die stellvertretende Schulleitung) zu informieren. Krankmeldungen für den Nachmittagsunterricht müssen bis 13.00 Uhr eingegangen sein. Das Gleiche gilt für den Werkstattunterricht (siehe Werkstattordnung). Fehlt eine Schülerin länger als zwei Tage, so ist spätestens bei ihrer Rückkehr eine schriftliche Entschuldigung, aus der Dauer und Grund der Abwesenheit hervorgehen, notwendig.

Bei häufigem kurzzeitigem Fehlen oder beim Versäumen einer Klassenarbeit (Klausur, Sportnote) bzw. einer schulischen Veranstaltung kann auch ein ärztliches Attest verlangt werden. Bei Versäumnis des Unterrichts besteht die Pflicht zum selbständigen Nachholen des behandelten Stoffes.

Hat eine Schülerin unentschuldigt gefehlt, kann der Fachlehrer / die Fachlehrerin eine schriftliche Arbeit oder einen ähnlichen Leistungsnachweis von ihr verlangen. Nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen innerhalb eines Schuljahres erfolgt zusätzlich ein Verweis durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin. Die Eltern werden aufgefordert, die Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift zu bestätigen und sie werden um Rücksprache gebeten. Zu den Versäumnissen zählen auch einzelne Schulstunden. Fehlt eine Schülerin dreimal unentschuldigt, erfolgt die Androhung eines begrenzten Unterrichtsausschlusses. Nach dem vierten unentschuldigten Fehlen kann ein Schulausschluss vollzogen werden. Im Übrigen gilt das Schulgesetz §90 (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen).

Nach Eingang der Entschuldigung entlastet der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin die entsprechende Schülerin im (digitalen) Klassenbuch. Bei Versäumnissen von Einzelstunden hat der Fachlehrer bzw. die Fachlehrerin die Schülerin im (digitalen) Klassenbuch zu entschuldigen.

8. Krankmeldung während des Unterrichts

Schülerinnen, die sich während des Unterrichts unwohl fühlen, müssen sich zuerst persönlich beim Fachlehrer oder der Fachlehrerin abmelden.

Externe Schülerinnen, die aus Krankheitsgründen den Unterricht verlassen müssen, melden sich danach im Schulsekretariat. Interne Schülerinnen melden sich bei Vertreterinnen des Internats. Die Zeit der Abholung und die Rückkehr zum Unterricht werden im [digitalen] Klassenbuch festgehalten..

Unfälle und Transporte zum Arzt sowie Schulunfallversicherungsansprüche müssen unverzüglich von der Aufsicht führenden Lehrkraft bei der Verwaltung gemeldet werden.

9. Beurlaubungen

Beurlaubungen während der Schulzeit können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag ausgesprochen werden. Die Gesuche müssen mindestens eine Woche vor der gewünschten Beurlaubung vorliegen.

Die Genehmigung erteilt: bis zu einem Tag für die Klassen 4–12 der Klassenlehrer, die Klassenlehrerin (bzw. Tutorinnen oder Tutor) oder die jeweiligen Stellvertreter, für mehr als einen Tag die Schulleitung, bei internen Schülerinnen zusätzlich die Internatsleitung.

Mehrtägige Beurlaubungen müssen von den Eltern 14 Tage vor dem gewünschten Termin schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

Arzttermine sind nach Möglichkeit auf die schulfreien Nachmittage zu legen.

10. Befreiung vom Sport

Beim Sportunterricht besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für alle Schülerinnen, auch wenn für einige Zeit eine Befreiung für den gesamten Sportbereich oder einen Teilbereich vorliegt. Bei Halb- oder Ganzjahresattesten hat sich die Schülerin während ihres Sportunterrichts in der Sporthalle oder in einem zugewiesenen Raum aufzuhalten.

Finden die Sportstunden in den ersten oder in den letzten Schulstunden statt, sind Sonderregelungen mit Einverständnis des Fachlehrers oder der Fachlehrerin und der Eltern möglich. In der Kursstufe kann bei Teilattesten die Schülerin nur nach Absprache mit dem Fachlehrer oder der Fachlehrerin den Unterricht versäumen. Der behandelte Unterrichtsstoff muss in angemessener Zeit eigenständig nachgeholt werden.

Kann eine Schülerin aus Verletzungs- oder Krankheitsgründen nicht an einem Notentermin in Sport teilnehmen, muss am Tag der Benotung eine termingerechte Krankmeldung (siehe III.7) vorliegen, gegebenenfalls kann von der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer ein ärztliches Attest gefordert werden.

11. Versäumnisse von Klassenarbeiten und Sportnoten

Versäumt eine Schülerin entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob die Schülerin eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat; dies gilt auch, wenn die Schülerin eine praktische Note versäumt.

Weigert sich eine Schülerin eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder praktische Prüfung abzulegen oder versäumt sie diese unentschuldigt, ist die Note "ungenügend" zu erteilen. Der Fachlehrer kann jederzeit unangekündigt eine zusätzliche mündliche, schriftliche oder praktische Nachprüfung anordnen.

IV. ZEIT VOR UNTERRICHTSBEGINN, NACH UNTERRICHTSENDE, IN PAUSEN UND FREISTUNDEN

1. Vor und nach dem Unterricht

Es wird von allen Schülerinnen erwartet, dass sie sich auf dem Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause, speziell auch im Schulbus, rücksichtsvoll verhalten. Insbesondere ist den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkräfte sowie der Busfahrer Folge zu leisten. Alle Mitglieder der Hausgemeinschaft dürfen ihre Fahrräder, Mofas, Motorräder und Autos nur an bestimmten, dafür vorgesehenen Stellen abstellen.

Es fällt in den Verantwortungsbereich der Schülerinnen, sich über Stundenplanänderungen und andere wichtige Bekanntmachungen an den ausgewiesenen Stellen [Online, Monitore, Stellwände etc.] zu informieren.

2. Pausen und Freistunden

In den Kurzpausen sind die Schülerinnen im Klassenzimmerbereich oder begeben sich auf dem nächsten Weg zum jeweiligen Fachraum. Die Klassenordnerin oder andere vom Klassenlehrer/der Klassenlehrerin bestimmte Schülerinnen sorgen für eine ausreichende Lüftung des Klassenzimmers. Beim Verlassen des Raumes schließen sie alle Fenster und löschen das Licht.

Zu Beginn der großen Pause räumen alle Schülerinnen der Klassen 4–10 (1. Halbjahr) die Klassenzimmer und Fachräume. Aus Gründen der Aufsichtspflicht halten sich die Schülerinnen im Pausenhof, in der Mensa oder bei Regen in den Gängen auf. Schülerinnen der Oberstufe (ab Klasse 10, 2. Halbjahr) können im Klassenzimmer bleiben.

Die Lehrerinnen und Lehrer schließen zu Beginn der großen Pause die entsprechenden Schulräume ab. Das Verlassen des Schulgeländes während der Kernzeit des Unterrichts (8.00 bis 13.00 Uhr) ist den Schülerinnen der Klassen 4 – 10 nicht gestattet. Jedes Verhalten, das die eigene Person und / oder andere gefährden kann (insbe-

sondere das Rutschen auf dem Treppengeländer und das Sitzen auf den Fensterbänken), ist zu unterlassen. Den Anordnungen der Aufsicht ist Folge zu leisten.

Für Schülerinnen, die während der Schulzeit das Schulgelände verlassen, besteht keine Unfall- oder Haftpflichtversicherung.

Vertretungen finden in den ersten fünf Unterrichtstunden bis einschließlich Klasse 10 statt.

Alle Schülerinnen verhalten sich in den Freistunden so, dass der Unterricht nicht gestört wird.

V. ERZIEHUNGS-UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Verfehlung stehen und von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt sein. Wenn irgend möglich, soll der Zusammenhang mit der Verfehlung erkennbar gemacht werden. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen erst in Betracht, wenn pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen oder das Prinzip der Wiedergutmachung nicht direkt angewandt werden kann. Pädagogische Maßnahmen sind zum Beispiel:

- Mahnung oder Tadel durch den Lehrer / die Lehrerin oder die Schulleitung
- Änderung der Sitzordnung
- Klassenbucheintrag (in der Regel nur in Verbindung mit einer weiteren p\u00e4dagogischen Ma\u00dfnahme)
- Einschaltung der (des) Erziehungsberechtigten, spätestens nach dem dritten Eintrag folgt ein ausführliches pädagogisches Gespräch
- vorübergehendes Verwahren von Gegenständen, mit denen gestört wurde
- zusätzliche Aufgaben
- · gemeinnützige Dienste

Bei schwerwiegendem oder gehäuftem Fehlverhalten werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen, wie sie im Schulgesetz von Baden-Württemberg (§90, Absätze 2–9, insbesondere Absatz 3, siehe Anhang) bzw. in der Grundordnung der Schulstiftung (§11) vorgesehen sind.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dürfen keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung haben.

VI. ALKOHOL, RAUCHEN UND ANDERE DROGEN

An der Heimschule Kloster Wald ist Schülerinnen das Rauchen und der Genuss von Alkohol untersagt. Illegale Drogen sind ausnahmslos verboten.

1. Rauchen

Die Heimschule Kloster Wald ist RAUCHFREI. Die Regelung gilt für sämtliche Rauchwaren und das gesamte Schulgelände (d.h. auch für die Turnhalle, Parkplätze, St. Maurus, alle Außenhäuser und Werkstätten) und für alle Schulveranstaltungen. Rauchen auf dem Schulgelände wird sanktioniert:

- a. Rauchende Schülerinnen werden der Schulleiterin gemeldet.
- b. Die Leitung entscheidet über Maßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, das Fehlverhalten zu sanktionieren (s. Maßnahmenkatalog nach § 90 Schulgesetz BaWü), eine Auseinandersetzung mit dem Konsumverhalten anzustoßen und zu unterstützen und dabei eine Gleichbehandlung aller und Transparenz für alle zu gewährleisten.
- c. Neben Sanktionen werden immer auch Reflexions- und Ausstiegshilfen angeboten. Es gibt Beratungsangebote über die sozialpädagogische Beratungsstelle im Haus, evtl. auch in Kooperation mit anderen Partnern.
- d. Die Maßnahmen verschärfen sich bei wiederholter Auffälligkeit.

2. Konsum von Alkohol oder Cannabis-Produkten

Der Konsum von Alkohol oder Cannabis-Produkten jedweder Art ist während der Schulzeit und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen nicht erlaubt. Bei wiederholtem Verstoß gegen dieses Verbot erfolgt der Schulausschluss. Bei Verdacht auf Alkohol- oder Cannabiskonsum kann jederzeit ein entsprechender Test durchgeführt werden, dessen Ergebnis der Schulleitung offengelegt werden muss.

3. Illegale Drogen

Illegale Drogen aller Art sind ausnahmslos verboten. Wer illegale Drogen beschafft, weitergibt oder damit handelt, wird im Regelfall der Schule verwiesen, der Schulvertrag wird gekündigt. Bei Verdacht auf Konsum illegaler Drogen können jederzeit Nachweistests von der Schulleitung veranlasst werden. Fällt der Test positiv aus, übernehmen die Eltern / Erziehungsberechtigten die Kosten. Wenn Hilfsangebote nicht angenommen werden, muss die Schülerin die Schule verlassen.



ANHÄNGE

A BIBLIOTHEKSORDNUNG

Die Bibliothek ist ein Raum der Ruhe für alle zum Lesen, Lernen und Arbeiten, daher bitte:

- 1. nicht unterhalten und reden
- keine Getränke und Esswaren in die Bibliothek mitnehmen.

Die Bücher der Bibliothek sind zur Benutzung für alle da, daher bitte:

- Jedes Buch, das aus der Bibliothek mitgenommen wird, unbedingt ins Ausleihbuch eintragen.
- Die Ausleihzeiten von 4 Wochen einhalten. Eine Verlängerung nach Absprache ist möglich. Nach der 3. erfolgten Erinnerung werden die dann noch fehlenden Bücher dem Elternkonto belastet.
- Bücher mit dem Vermerk "nicht ausleihbar" werden als Arbeits- und Nachschlagewerke in der Bibliothek benötigt und können nicht mitgenommen werden. Benötigte Texte werden auf Wunsch kopiert.
- 4. Bitte Ordnung halten. Die Bücher sind alle gekennzeichnet und innerhalb der Fachgruppen alphabetisch geordnet.
- 5. Zurückgegebene Bücher auf den Schreibtisch legen und nicht selbst einräumen.
- 6. Bücher sind teuer und sollten lange halten. Daher schonend mit ihnen umgehen.

B TURNHALLENORDNUNG

I. Benutzung

- Die Benutzung der Halle außerhalb der festgelegten Unterrichts- und Übungszeit bedarf einer besonderen Genehmigung.
- Der Aufenthalt im Sporthallenbereich ist nur bei Anwesenheit einer Sportlehrerin oder eines Sportlehrers bzw. einer beauftragten Übungsleiterin oder eines beauftragten Übungsleiters gestattet. Schülerinnen dürfen das Lehrerzimmer in der Sporthalle nicht betreten.
- 3. Es dürfen keine Getränke und Esswaren in die Sporthalle mitgenommen werden.
- 4. Das Betreten der Sporthallenflächen ist nur mit sauberen Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen ohne Stollen oder Nocken gestattet. Turnschuhe, die auch als Straßenschuhe getragen werden, gelten nicht als Hallenschuhe. In der Turnhalle inklusive aller Nebenräume dürfen Turn- oder Sportschuhe nicht gereinigt werden. Nach dem Unterricht auf dem Sportplatz müssen die Sportschuhe vor Betreten der Umkleideräume außerhalb der Halle abgeschlagen werden.
- 5. Es besteht kein Versicherungsschutz für den Verlust von Geld und Wertgegenständen.

II. Geräte

- Geräte werden nach Benutzung auf die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht, Turnkästen müssen mit allen Teilen entsprechend der Markierung komplett gehalten werden.
- Die Betätigung der elektrischen Aufzüge (Basketballkörbe, Verdunklungen usw.)
 und das Öffnen und Schließen der Fenster sind Aufgaben der jeweiligen Sportlehrerin bzw. des Sportlehrers oder der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters.
- 3. Für das Ausleihen von Geräten aus der Turnhalle ist eine Genehmigung der Fachlehrer/innen erforderlich.

III. Schlussbemerkung

Bei Verstößen gegen diese Turnhallenordnung kann ein zeitweiliges oder dauerndes Verbot zum Betreten der Turnhalle ausgesprochen werden.

C COMPUTERRAUMORDNUNG

Jeder Computerraum ist ein Raum für alle zum Arbeiten und Lernen, daher bitte:

- 1. nicht unterhalten und reden
- 2. keine Getränke und Esswaren in den Computerraum mitnehmen.

Die Computer sind zur Benutzung für alle Schülerinnen da, daher bitte:

- die Arbeitsanweisungen im jeweiligen Computerraum und am Computerarbeitsplatz (Hochfahren, Anmelden mit Code, abmelden) genau beachten.
- 2. Ordnung halten!

Auch bei sorgsamem Umgang mit den Geräten kann es zu Störungen oder Schäden kommen, daher bitte:

- Störung oder Schaden in das dafür vorgesehene Buch eintragen bzw. umgehend im Sekretariat oder Lehrerzimmer melden. Computernummer, Funktionsstörung, Zeitpunkt, Name und Klasse mitteilen.
- 2. Persönliche Passwörter nicht weitergeben! Wer sein Passwort weitergibt, dessen Zugang kann befristet gesperrt werden.

Bei Missachtung der Computerraumordnung wird der Zugang verboten.

Aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983

§ 90 ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

- [1] Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.
- (2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.
- [3] Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:
- 1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
- 2. durch den Schulleiter:
 - a. Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden
 - b. Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c. Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d. Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag,nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - e. einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
- f. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
- g. Ausschluss aus der Schule.

20 Schulordnung Heimschule Kloster Wald

IMPRESSUM

Kloster Wald Gymnasium, Internat, Werkstätten & Hort in Trägerschaft der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

Verantwortlich:

Heidi Linster, Schulleiterin

Redaktionelle Bearbeitung:

Dr. Jürgen Huber

Designkonzept & Satz:

Carolin Moll / excogito.

Auflage: 300 Stück

Die Bildrechte (Titelbild) liegen beim

Kloster Wald

Wald, im Juni 2024

Fürsorge lebendige Lioba Traditionen ora-et-labora Selbstvertrauen Qualität Verantwortung Miteinander Vielfalt stärken benediktinisch Sorgfalt